



Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, 55133 Bonn

ausschließlich per E-Mail:

██████████@fragdenstaat.de

██████████
Bundesamt für Sicherheit in der
Informationstechnik

Godesberger Allee 185-189
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 03 06
53133 Bonn

Tel. +49 228 99 9582-0
Fax +49 228 99 9582-6767
E-Mail ifg@bsi.bund.de

Betreff: Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Bezug: Ihre Anfrage vom 26.08.2020
Geschäftszeichen: BL23 – 010 03 05/2020-067
Datum: 25.09.2020
Seite 1 von 2
Anlage: keine

poststelle@bsi-bund.de-mail.de
www.bsi.bund.de

Sehr geehrter ██████████

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.08.2020 ergeht folgender

Bescheid

- 1.) Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
- 2.) Es werden keine Gebühren erhoben.

Begründung

1.
In Ihrer oben genannten Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bitten Sie um
Übersendung

*„Sämtliche Schreiben an die Mitarbeitenden des Deutschen Bundestages in denen vor Phishing
Angriffen gewarnt wird, insbesondere solche, in denen vor Phishing-Angriffen über WhatsApp
gewarnt wird.“*

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht gemäß § 3 Nr. 2 IFG nicht, wenn das
Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Das Schutzgut der
öffentlichen Sicherheit bedeutet zunächst die Unversehrtheit der Rechtsordnung sowie die
grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates. Daneben umfasst die öffentliche
Sicherheit auch die Unversehrtheit von Eigentum, Ehre, Gesundheit, Freiheit und sonstiger
Rechtsgüter der Bürger, das heißt auch den Schutz von Individualrechtsgütern.

Von Ihrer Anfrage ist ein Dokument des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik
(BSI) betroffen, welches jedoch Informationen über Angriffsmöglichkeiten sowie Informationen
zur Detektion und Abwehr solcher Angriffe enthält. Ein Bekanntwerden dieser Informationen



stellt potentiellen Angreifern Informationen zur Verfügung, die einen Angriff nicht nur auf die Öffentliche Verwaltung und Behörden, sondern auch auf die Wirtschaft und den Bürger in Deutschland erleichtern. Hierbei gilt: Je mehr Informationen dem Angreifer zu Verfügung stehen, desto wirksamer und einfacher können Angriffe durchgeführt werden.

2.

Aufgrund der Ablehnung Ihres Antrags auf Informationszugang werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185 -189, 53175 Bonn Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag

